

Satzung

Der Volleyballclub „Hainfeld“ hat sich bei seiner Mitgliederversammlung am 21. April 1985 folgende Satzung gegeben:

§1

Name und Sitz

- 1.1 Der Volleyballclub „Hainfeld“ (nachfolgend kurz VC genannt) wird ins Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

„VOLLEYBALL CLUB HAINFELD E.V.“

- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hainfeld und ist Mitglied des Volleyball-Bezirksverbandes Pfalz sowie des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzung gebunden.

§2

Zweck

- 2.1 Der VC betreibt vor allem Volleyball. Dafür stellt der VC seinen Mitgliedern sein Vermögen zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.
- 2.2 Die Vereinsfarben sind gelb – blau

§3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Volleyballclub Hainfeld e.V. mit Sitz in Hainfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Volleyballsportes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Errichtung von Sportanlagen.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 3.6 Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtliche ausgeübt. Abweichend von Satz 3.1ff kann VC Hainfeld im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält (Ehrenamtspauschale).

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 4.1 Der VC hat aktive und passive Mitglieder.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung (Anmeldeformular) und durch Zahlung des Jahresmietgliedbeitrages.
Bei Personen unter 18 Jahren ist außerdem die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende, durch Ausschluss oder den Todesfall. Aktive Mitglieder werden bei Vereinswechsel bis zum Jahresende als passive Mitglieder geführt.
Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- 4.4 Wer mit seinen Beitragszahlungen länger als sechs Monate im Rückstand ist, kann nach zweimaliger, erfolgloser Erinnerung auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.
- 4.5 Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV- System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen

- 4.6 Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien und im Internet veröffentlichen.

§5 Organe

- 5.1 Die Organe des VC sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat

§6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftlicher auch per E-Mail oder/ und-durch Bekanntmachung mittels lokaler Printmedien (Amtsblatt) auf Einladung des Vorstandes mit vierzehntägiger Frist mindestens alle zwei Jahre zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung)
- 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 6.3 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
- 6.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes über die Kassengeschäfte und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes, der zu wählenden Beiratsmitglieder und zweier Revisoren
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) Beschlussfassung über Satzungsfragen
 - h) Auflösung des Vereines
- 6.5 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher schriftlich einzureichen, damit darüber entschieden werden kann.
- 6.6 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; zu Satzungsänderungen und zum Ausschluss von Mitgliedern bedarf es der Zwei-Drittel- Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
- 6.7 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.8 Die Protokolle über die Mitgliederversammlung sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

- 7.1 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.2 Die Alleinvertretung des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 7.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit
 - e) dem Mixed- und Freizeitwart
 - f) dem Vereinsjugendleiter

und führt die laufenden Geschäfte. Er kann für Sonderaufgaben Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Die Wahl erfolgt für jeweils vier Jahre.

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Der Schriftführer führt insbesondere die Vereinschronik und fertigt die Sitzungsniederschriften.

§8 Beirat

- 8.1 Zur Unterstützung des Vorstandes, insbesondere in Fragen des Sportbetriebes, wird ein Beirat gebildet, der mindestens drei Mitglieder hat. Dem Beirat gehören je ein Mannschaftsvertreter an.
- 8.2 Ein Jugendwart und weitere Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt. Der Beirat kann bei Bedarf weitere Mitglieder hinzu wählen.
- 8.3 Der Beirat wird vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen des Beirates Stimmrecht.

§9 Vereinsjugend

- 9.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des VC. Mitglieder sind alle jugendlichen des VC sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.
- 9.2 Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung des VC. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- 9.3 Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. für Änderungen dieser zuständig.
- 9.4 Sie wählt den Vereinsjugendleiter, welcher die Vereinjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand vertritt.

§10 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§11 Auflösung

Der VC kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Drei-Viertel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung es VC wird das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen, der Ortsgemeinde Hainfeld zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat (siehe auch §3 Abs. 3.5).

§12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 21. April 1985 in Kraft.
Zuletzt wurde sie ergänzt am 13. November 1995.
Zuletzt wurde sie ergänzt / geändert am 16. April 2011